



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters für Flurstücke in der Gemarkung Bärenwalde

Seite 2

Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung in der Gemarkung Mosel

Seite 2 - 3



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bärenwalde (8901):

1/5,3/2,3/3,4/2,4/6,6,7/2,10/3,12/2,12/5,13,14,17,18,19/1,20,21,22,23/1,24/1,25,28/2,29/1,30/1, 33,38/3,38/5,39,40,41/3,42/2,46,47,48,53/19,53/22,53/28,53/29,53/31,53/32,53/37,53/51,53/53,53/58,53/68,54/1,55/4,56,57,58,59,60/10,60/3,60/5,60/7,60/9,61,64,65,66,67,69,71,72/1,73/1, 74,75/1,76/3,78,79,83,86/1,87/2,89/1,91,92,93,94,97,98,100,102,103/6,103/7,104,105/10, 105/11,105/4,105/6,105/7,105/8,106/10,106/11,106/6,106/7,106/8,106/9,107/1,107/2,108,110, 111/1,112,113,114,116,118/1,120/2,121/2,124,125,127/1,131,133/1,134/1,134/3,135/2,136,138,139,140,141,144/1,145,147,149/1,150,151,152/5,158,159/1,162,163,166,167,168,169/1,172/1, 182/34,182/44,182/58,183,184/1,185,186,187,188,198,199/1,200/2,201/1,201/2,202/1,202/2, 203/1,205/2,206/5,206/6,207/2,208/1,209/1,210/1,211,212/5,213,217,218,219/1,220/2,222, 224/1,225,226/1,236/2,238/2,238/3,239/1,239/2,240/1,240/2,242,244,245,246,247,248,249, 250/4,251/1,252/1,253/4,254,255,256/7,256/8,256/9,257,263/1,264/2,266/2,266/3,267/1,267/2,273/3,273/5,273/7,273/8,274/2,274/3,274/5,276,277/1,281,282/16,282/6,284/1,285/15,285/2, 286/11,286/3,286/9,292/3,293/10,295/1,298/10,298/6,301/5,302/9,303,304/4,304/5,310/2,311/4,311/5,316/2,316/4,316/5,316/6,317,318/5,319/5,333,334/2,335/5,337/3,337/5,339/3,339/5,341, 347/3,348/1,352/2,355,356,359/1,360,361,362,365/1,365/2,366/2,367,368,369,371,381/2,381/4,383,389/1,389/4,389/5,389/7,390,391/3,392/4,392/6,392/7,399,400,401,402,403,404,405,406, 407,408,409,410,412,413,414/2,414/5,415/6,415/7,426/11,426/12,426/6,427,432/3,433/1

Art der Änderung

- 1 Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2 Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **2. Mai bis zum 2. Juni 2023** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 19. April 2023

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung von Frau Sonja Haupt für das Flurstück 517/4 Gemarkung Mosel, Stadt Zwickau

Az.: 1391-854.42-Täu-11892/22 vom 17. April 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Frau Sonja Haupt hat am 5. Dezember 2022 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für Teile des Flurstückes 517/4 der Gemarkung Mosel, Stadt Zwickau in einem Gesamtumfang von ca. 2,36 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachge-

biet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gestellt. Somit unterliegt die beantragte Aufforstung der Nr. 17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4 - 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.



Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,36 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Grünland genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die im nordwestlichen Teil des Flurstückes befindlichen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop (Schäbigtbach mit dazugehörigem Auwald) werden durch die geplante Aufforstung des benachbarten Grünlandes mit standortgerechten Gehölzen (u. a. Roterle entlang des Gewässers) nicht beeinträchtigt. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 17. April 2023

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
16. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen